

§3

Vertragspartner

(1) Als Volkskunstschaffende im Sinne dieser Anordnung gelten

- a) Zirkel des bildnerischen Volksschaffens,
- b) Mitglieder dieser Zirkel,
- c) Werkstätige, die sich individuell im bildnerischen Volksschaffen betätigen.

Volkskunstschaffende können als Partner von Förderungsverträgen gemäß § 2 Auftragnehmer sein, wenn sie im Besitz einer Zulassung sind, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, oder in dessen Auftrag vom Kreiskabinett für Kulturarbeit ausgestellt wird¹.

Für den Erwerb eines bildnerischen Werkes des künstlerischen Volksschaffens durch das Ministerium für Kultur, den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Zentralhaus für Kulturarbeit der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Zulassung.

(2) Das Volkskunstschaffen in Kollektiven gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist eine Form gemeinsamer gesellschaftlicher Tätigkeit von Bürgern, für die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Organisationen und Einrichtungen (nachfolgend als Träger bezeichnet) die Verantwortung tragen. Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit wird das Volkskunstkollektiv von seinem Leiter repräsentiert. Im Rechtsverkehr kann der Träger den Leiter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Vertretung bevollmächtigen.

(3) Im Sinne dieser Anordnung können

- a) Kombinate und Betriebe sowie alle wirtschaftsleitenden Organe,
- b) sozialistische Genossenschaften,
- c) staatliche Organe und Einrichtungen,
- d) gesellschaftliche Organisationen,
- e) Einrichtungen des staatlichen Kunsthandels

im Rahmen ihres Kultur- und Sozialfonds bzw. ihrer für den Erwerb von Kunstgegenständen verfügbaren Mittel (wie Honorarlimits) Verträge gemäß § 2 mit den Volkskunstschaffenden abschließen.

(4) Bürger, die nebenberuflich bildnerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse zu Handelszwecken herstellen und vertreiben, sind keine Volkskunstschaffenden im Sinne dieser Anordnung. Die Vergabe von Herstellungs- und Verkaufsgenehmigungen für diese Bürger sowie die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgen nach Antragstellung bei den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur (Bezirksfachkollektive).

§4

Vertragsinhalt

(1) Im allgemeinen Förderungsvertrag vereinbaren die Vertragspartner Maßnahmen, die der Qualifizierung der Volkskunstschaffenden dienen, darunter die materielle Sicherung ihrer Tätigkeit. Die Förderungsmaßnahmen können sich auch auf die Beschäftigung der Volkskunstschaffenden mit bestimmten Themenkreisen oder Ausführungstechniken konzentrieren, ohne daß die Schaffung eines konkreten Werkes vereinbart wird.

(2) Für die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung bildnerischer Werke der Volkskunst sind zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern unter Mitwirkung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Betreuer, des Trägers oder des gesellschaftlichen Partners des Volkskunstkollektivs schriftliche Verträge gemäß §§ 36 bis 45 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht abzuschließen.

(3) Im Vertrag sind die zu erbringenden Leistungen nach Thema, Ausführungstechnik und inhaltlicher Zielstellung, ge-

sondert nach Entwurfs- und Ausführungsphase, sowie der Bestimmungszweck des Werkes und die Termine für die Phasen seiner Fertigstellung zu vereinbaren. Der Vertrag hat Festlegungen über die Höhe des Förderungsbetrages zu enthalten und muß die Übertragung des Eigentums am Werk an den Auftraggeber nach Abnahme des Werkes sowie Regelungen zu den urheberrechtlichen Beziehungen einschließen. Weitere finanzielle Zuwendungen für die Erstattung der Material-, Transport- oder Reisekosten oder für ähnliche Zwecke sind im Vertrag besonders zu vereinbaren. Der Vertrag soll vereinbarte Maßnahmen der gesellschaftlichen Unterstützung und Förderung konkret ausweisen.

(4) Verträge über den Erwerb ohne Auftrag entstandener bildnerischer Werke der Volkskunst sind schriftlich abzuschließen. Sie müssen Vereinbarungen gemäß Abs. 3 Satz 2 enthalten.

§5

Förderungsbeträge

(1) Die Höhe der Förderungsbeträge beim Auftrag oder beim Erwerb wird entsprechend der kulturpolitischen Funktion und der künstlerischen Aufgabenstellung, der Qualität und dem Umfang des Werkes im Rahmen der Sätze eines vom Minister für Kultur bestätigten Katalogs der Förderungsbeträge² vereinbart.

(2) Überschreiten die Förderungsbeträge in den Bereichen Malerei, Grafik oder Plastik 1 000 M und in den angewandten Bereichen 2 000 M, ist der Abschluß eines solchen Förderungsvertrages dem zuständigen Bezirkskabinett für Kulturarbeit zur Kenntnis zu geben. Das Bezirkskabinett für Kulturarbeit nimmt in Zusammenarbeit mit der Bezirksarbeitsgemeinschaft Bildnerisches Volksschaffen und der Arbeitsgruppe Bildnerisches Volksschaffen bei dem Bezirksvorstand des Verbandes Bildender Künstler der DDR Einfluß auf die Erfüllung eines derartigen Vertrages.

(3) Bei Aufträgen kann die Zahlung des Förderungsbetrages in vereinbarten Raten erfolgen. Die 1. Rate ist bei Vertragsabschluß zu zahlen; sie soll jedoch ein Drittel der vereinbarten Gesamthöhe nicht übersteigen.

(4) Die an die Mitglieder von Volkskunstkollektiven oder an Einzelschaffende zur Auszahlung kommenden Förderungsbeträge und sonstigen Zuwendungen — außer Reisekosten nach den dafür geltenden Bestimmungen — sind als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern. Sie unterliegen einem Steuerabzug in Höhe von 20 %.

§6

Verteidigung

Bei Aufträgen hat der Volkskunstschaffende das Werk nach Fertigstellung vor dem Auftraggeber zu verteidigen. Bei Aufträgen gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt die Verteidigung öffentlich in Anwesenheit der Leitung der Bezirksarbeitsgemeinschaft Bildnerisches Volksschaffen und anderer Fachkräfte. Nach öffentlicher Verteidigung des Werkes trifft der Auftraggeber die Entscheidung über seine Abnahme.

§7

Rücktritt vom Vertrag

(1) Entspricht die Leistung der Volkskunstschaffenden bei Zwischeneinschätzungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen und ist die Vermutung begründet, daß die vertraglichen Vereinbarungen über die Fertigstellung des Werkes trotz gesellschaftlicher Unterstützung nicht eingehalten werden können, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

(2) Tritt der Auftraggeber aus Gründen des Abs. 1 zurück, hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Förderungs-

¹ Vordrucke für diese Zulassung sind beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR, 701 Leipzig, Dltrich-Ring 4, erhältlich. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu verlängern.

² Der Katalog der Förderungsbeträge ist bei den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen sowie bei den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit einzusehen.